

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

Änderung vom 26. März 2026

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 362, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 25. März 1996 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994²⁾

beschliesst:

§ 8 Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Anspruch und Höhe (Überschrift geändert)

^{1bis} *Aufgehoben.*

² Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Referenzprämie und dem Eigenanteil.

^{2bis} Die ausbezahlte Prämienverbilligung darf die tatsächliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

³ *Aufgehoben.*

§ 8a

Aufgehoben.

1) SGS 100

2) SR 832.10

§ 8b (neu)**Berechnungseinheit und anwendbare Steuerveranlagung**

¹ Die versicherten Personen, die durch die anwendbare Steuerveranlagung als Steuersubjekte erfasst sind, werden zur Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung zu einer Berechnungseinheit zusammengefasst.

² Für die Bildung der Berechnungseinheit und die Bestimmung des massgebenden Jahreseinkommens ist die definitive Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres anwendbar. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4.

³ Für Personen, die im Vorjahr volljährig geworden sind, ist die Steuerveranlagung des Vorjahres anwendbar. Diese Personen werden in der Berechnungseinheit, welcher sie gemäss Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres angehört hätten, nicht berücksichtigt.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die anwendbare Steuerveranlagung oder das massgebende Jahreseinkommen für Personen, die im Vor-Vorjahr in keiner Steuerveranlagung als Steuersubjekte erfasst waren.

§ 8c (neu)**Referenzprämien**

¹ Die Referenzprämien entsprechen einem Prozentanteil (Referenzprämien-satz) an den vom Bund berechneten regionalen Durchschnittsprämien für die ordentliche Krankenpflegeversicherung ohne wählbare Franchise und mit Un-falldeckung.

² Der Regierungsrat legt die Referenzprämien-sätze für die einzelnen Prämien-regionen und bundesrechtlichen Prämienkategorien fest.

³ Die Referenzprämien-sätze entsprechen mindestens den folgenden Prozen-tanteilen an den Durchschnittsprämien gemäss Abs. 1:

- a. bei Erwachsenen 60 %;
- b. bei jungen Erwachsenen 67 %;
- c. bei Kindern 90 %.

§ 8d (neu)**Eigenanteil (Sozialziel)**

¹ Der Eigenanteil entspricht einem Prozentanteil (Eigenanteilssatz) am massgebenden Jahreseinkommen der Berechnungseinheit.

² Für Berechnungseinheiten ohne Kinder kommt der ordentliche Eigenanteils-satz zur Anwendung.

³ Für Berechnungseinheiten mit Kindern kommt der reduzierte Eigenanteilssatz zur Anwendung. Er beträgt 85 % des ordentlichen Eigenanteilssatzes.

⁴ Der Regierungsrat legt den ordentlichen und den reduzierten Eigenanteilssatz so fest, dass die jährlich ausbezahlte Prämienverbilligung gesamthaft dem bundesrechtlich festgelegten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten mit Wohnort im Kanton entspricht.

§ 8e (neu)

Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beträgt mindestens:

- a. 80 % der entsprechenden Referenzprämie pro Kind;
- b. 50 % der entsprechenden Referenzprämie pro junge erwachsene Person.

² Der Mindestanspruch gemäss Abs. 1 wird ausbezahlt, wenn der Prozentanteil der Referenzprämie am massgebenden Jahreseinkommen der Berechnungseinheit den ordentlichen Eigenanteilssatz um mindestens 1 Prozentpunkt übersteigt.

§ 8f (neu)

Rundung

¹ Der Regierungsrat kann bei der Berechnung der Prämienverbilligung nach diesem Gesetz bei einzelnen Berechnungsschritten folgende Rundungen vorsehen:

- a. bei der Berechnung von Prozentsätzen auf 1 Stelle nach dem Komma;
- b. bei der Berechnung von Geldbeträgen auf CHF –.05.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem Zwischentotal der Einkünfte gemäss der anwendbaren Steuerveranlagung (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) vermehrt um:

- a.^{bis} **(neu)** Bruttolöhne, die im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden;
- d. **(geändert)** CHF 5'000 für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird;
- e. **(neu)** die Abzüge für Krankheits- und Unfallkosten sowie für behinderungsbedingte Kosten.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 9a Abs. 1 (geändert)

¹ Haben sich im Vorjahr gegenüber der anwendbaren Steuerveranlagung gemäss § 8b das massgebende Jahreseinkommen um mehr als 20 % oder die personelle Zusammensetzung der Berechnungseinheit verändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin entsprechend angepasst.

§ 12 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 12c Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Ausgleichskasse kostenlos die für die Durchführung der Prämienverbilligung notwendigen Daten zur Verfügung. Die Daten werden der Ausgleichskasse elektronisch übermittelt oder von dieser bei der kantonalen Steuerverwaltung abgerufen.

^{1bis} Die Ausgleichskasse kann die Daten gemäss Abs. 1 sowie weitere Daten der Steuerverwaltung für das Erstellen von Prognosen über die Entwicklung der Prämienverbilligung sowie für die Durchführung von Modellberechnungen verwenden. Sie kann die Daten zu diesem Zweck der zuständigen Stelle der Kantonsverwaltung übermitteln. Die Daten werden, soweit möglich, anonymisiert.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**Rückforderungen (Überschrift geändert)**

¹ Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen werden zurückgefordert. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000³⁾.

² Kleinbeträge werden nicht zurückgefordert. Der Regierungsrat legt die Grenze fest.

³ Rechtskräftige Rückforderungen werden vom Krankenversicherer der versicherten Person in Rechnung gestellt und dem Kanton rückvergütet.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen betreffend die Prämienverbilligung kann bei der Ausgleichskasse Einsprache erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

3) SR 830.1

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, 26. März 2026

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich